

Veröffentlichung: Beeinflussungsversuch

Gemäß § 2 Abs. 5, 2 SGO macht das Landesschiedsgericht einen Versuch der Beeinflussung öffentlich:

Sachverhalt

Ein Justiziar des Bundesvorstandes zeigte mit Schreiben vom 30.06.2015 einen Schiedsrichter des Landesschiedsgerichts wegen angeblicher Verfehlungen beim Brandenburgischen Oberlandesgericht an. Dabei verwendete er den Briefkopf des Bundesvorstandes und gab auch an, im Auftrag des Bundesvorstandes zu handeln.

Hierin vertrat der Justiziar und der Bundesvorstand zusammenfassend die Auffassung, vor den Schiedsgerichten der Piratenpartei dürften ausschließlich Volljuristen eine Vertretung übernehmen.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht wies das Ansinnen, dem Schiedsrichter die Ausübung von Rechtsdienstleistungen gem. § 9 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zu untersagen, zurück.

Stellungnahme des Landesschiedsgerichts

1. Diese Veröffentlichung erfolgt, da die Eröffnung des laufenden Verfahrens LSG Bbg 15/4 von der Auslegung der fraglichen Satzungsbestimmung abhängt.
2. In der Anzeige des Justiziars und des Bundesvorstandes sieht das Landesschiedsgericht den unzulässigen Versuch einer mittelbaren Beeinflussung der allein dem Schiedsgericht obliegenden Verfahrensführung an. Dieser Versuch wiegt um so schwerer, als dass es sich bei fast allen Schiedsrichtern der Partei um juristische Laien handelt, die über kein juristisches Staatsexamen verfügen. Diesen scheint der Bundesvorstand pauschal die Befähigung abzusprechen, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Hinweis

§ 2 Abs. 5, 2 SGO verpflichtet nicht zur Veröffentlichung von Personennamen. Eine Veröffentlichung ist unterblieben, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen. Eine Offenlegung kommt nur auf Anfrage unter Glaubhaftmachung berechtigter Interessen in Betracht. Das Landesschiedsgericht beabsichtigt ansonsten nicht, zum Vorfall weiter öffentlich Stellung zu nehmen.